

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen,

### 21<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1855.

#### N<sup>o</sup> 102) Bekanntmachung,

die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthume Nassau, sowie den Verkehr mit Branntwein zwischen diesem Herzogthume und den angrenzenden Zollvereinsstaaten betreffend;

vom 15ten November 1855.

Nachdem im Herzogthume Nassau durch Gesetz vom 13ten Juli dieses Jahres die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1sten November dieses Jahres an

- 1) bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuerverbände stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maas (2 Liter) Branntwein zu 50 Procent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschristsmäßigem Nachweise der Ausfuhr geleistet;
- 2) von dem aus dem freien Verkehre der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf Gulden für die Ohm zu 80 Maas (160 Liter) von der Normalkstärke von 50 Procent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von 12½ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Procent nach diesem Verhältnisse berechnet.

Liqueure und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Verfestigung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalkstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.